

Schwyz, 25. Mai 2022

Kleine Anfrage KA 7/22: Überregionale Lösungen für Asyl- und Schutz-Suchende im Kanton Schwyz

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 27. April 2022 haben Kantonsrat Peter Nötzli und drei Mitunterzeichnende folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Vertrieben durch den Krieg in der Ukraine suchen geflüchtete Personen auch Zuflucht im Kanton Schwyz. Die Situation der Betroffenen beschäftigt sowohl die Bevölkerung als auch Politik und Verwaltung der Gemeinden, Bezirke und des Kantons. Einzelne Gemeinden erreichen bereits jetzt mit ihrer Infrastruktur und dem Personalbestand die Belastungsgrenze. Von diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie hoch ist die aktuelle Soll-/Ist-Belegung von Asyl- und Schutz-Suchenden in absoluten Zahlen in den Schwyzer Gemeinden und wie wird die diesbezügliche Entwicklung in den nächsten Wochen beurteilt? Könnte sich der Regierungsrat vorstellen die oben gefragten Zahlen in Zukunft periodisch, z. B. monatlich, zu publizieren und damit für Transparenz gegenüber den Gemeinden und der Bevölkerung zu sorgen?*
- 2. Ist der Kanton bereit, den Lead zu übernehmen und nicht die ganze Verantwortung den Gemeinden zu überlassen. Kann der Kanton zwischen den Gemeinden stärker koordinieren und somit eine zentrale Funktion in der Koordination der einzelnen Ressourcen der Gemeinden übernehmen?*
- 3. Wo hat der Kanton noch Kapazität (personell und in Bezug auf Unterkünfte)? Wie ist der genaue Stand der kantonalen Notunterkünfte?*

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanken wir uns herzlich.»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

2.1 Einleitende Bemerkungen

Seit dem 24. Februar 2022 bis und mit 19. Mai 2022 sind 50 553 Schutzsuchende aus der Ukraine registriert und den Kantonen zugewiesen worden (davon dem Kanton Schwyz 842). Damit werden in diesem Jahr weit mehr Personen um Schutz suchen, als während der Kosovo-Krise von 1999, in welcher während des gesamten Jahres 47 513 Asylgesuche eingereicht wurden. Dieser Vergleich zeigt die Ausnahmesituation, in der sich die Schweiz, der Kanton Schwyz und seine Gemeinden aktuell befinden.

Um die Herausforderung, die der Zustrom von so vielen Schutzsuchenden bedeutet, zu meistern, mussten der Bund und die Kantone neue Wege gehen. So weist der Bund die Schutzsuchenden nicht wie sonst üblich direkt einem Kanton zu, sondern direkt an den Ort, wo die Schutzsuchenden Unterkunft gefunden haben. Dies führte zu Abweichungen zum vereinbarten Verteilschlüssel sowohl auf kommunaler als auch kantonaler Ebene. Insbesondere die Kantone mit überdurchschnittlich vielen Schutzsuchenden verlangten vom Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Rückkehr zum gesetzlichen Verteilschlüssel. Seit Anfang Mai entspricht der Bund diesem Anliegen der Kantone im Rahmen des Möglichen.

Die Zeit der anfänglich geänderten Zuweisungspolitik wurde sowohl von Bund als auch Kantonen genutzt, die Unterbringungskapazitäten hochzufahren. Der Kanton Schwyz hat binnen drei Wochen die Unterbringungskapazität verdoppelt und mittlerweile vervierfacht. Das SEM informiert die Kantone anlässlich der Sitzung der Asylkoordinatoren und dem Krisenstab Asyl des Bundes aktuell wöchentlich über die Lage betreffend ukrainische Flüchtlinge. Ebenso datiert der Kanton die zuständigen kommunalen Stellen fortwährend über Vorgaben und Entwicklungen auf.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie hoch ist die aktuelle Soll-/Ist-Belegung von Asyl- und Schutz-Suchenden in absoluten Zahlen in den Schwyzer Gemeinden und wie wird die diesbezügliche Entwicklung in den nächsten Wochen beurteilt? Könnte sich der Regierungsrat vorstellen die oben gefragten Zahlen in Zukunft periodisch, z. B. monatlich, zu publizieren und damit für Transparenz gegenüber den Gemeinden und der Bevölkerung zu sorgen?

Der Kanton Schwyz ist gegenüber dem Bund aktuell leicht im Soll. Gleichzeitig sind die 2000 Unterbringungsplätze, welche die Gemeinden zur Verfügung zu stellen haben, bis auf rund 50 Plätze ausgeschöpft. Der Kanton wird nicht umhinkommen, die Gemeinden zeitnah zu verpflichten, zusätzliche Plätze bereitzustellen, auch wenn er in den eigenen Strukturen noch über gewisse Reserveplätze verfügt. Die Zuweisungen in die Gemeinden erfolgen – analog zum Verhältnis Bund-Kantone – im Rahmen eines vom Regierungsrat festgelegten Verteilschlüssels.

Ist eine Gemeinde säumig, so kann ihr die Ersatzvornahme angedroht und auferlegt werden (§ 13 des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 [Migrationsgesetz, MigG, SRSZ 111.200] i. V. m. § 15 der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 2. Dezember 2008 [MigV, SRSZ 111.211]). Dank der guten Kooperation zwischen den Gemeinden und dem Kanton ist die Ersatzvornahme bisher noch nie zur Anwendung gekommen.

Die Ukraine-Krise ist diesbezüglich gesondert zu betrachten. Hier kommt es wie zwischen den Kantonen auch zwischen den Schwyzer Gemeinden zu Abweichungen vom Verteilschlüssel, die sich kurzfristig nicht vermeiden lassen. Schutzsuchende aus der Ukraine wurden und werden vom

Bund, wie eingangs dargestellt, teilweise direkt jenen Gemeinden zugewiesen, in denen die Betroffenen eine Unterkunft gefunden haben. Der Bund kann dabei die kommunale Aufnahmespflicht nicht berücksichtigen. Diese Ausgangslage führt dazu, dass sich einzelne Gemeinden kurzzeitig im Plus, andere hingegen im Soll befinden. So sind gegenwärtig beispielsweise die Gemeinden Lachen und Wollerau sowie die Bezirke Küsnacht und Einsiedeln im Plus. Wangen, Schübelbach, Galgenen und die kleinen Gemeinden Lauerz und Alpthal stehen gegenwärtig noch im Soll. Die anderen Gemeinden liegen im Verteilschlüssel drin oder haben hierfür Transfers von Zuzügen in Planung.

Anlässlich der Sitzung der kantonalen Asylkoordinatoren und dem Krisenstab Asyl des Bundes vom 19. Mai 2022 wagte das SEM erstmals eine Einschätzung, die über die Flugsicht von zwei Wochen hinausging: demnach prognostiziert das SEM als wahrscheinlichstes Szenario, dass in den kommenden Monaten bis Ende September monatlich zwischen 10 000 und 20 000 Personen aus der Ukraine um den «Schutzstatus S» nachsuchen. Davon erfolgt eine bevölkerungsproportionale Zuweisung an den Kanton Schwyz von 1.9 %, d. h. 190 bis 380 Personen pro Monat (Art. 21 Abs. 2 und Anhang 3 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [SR 142.311, AsylV1]). Hinzu kommen in diesem Jahr schätzungsweise noch rund 400 weitere Personen aus dem Asylwesen (übrige Herkunftsstaaten).

Die Publikation des Verteilschlüssels ist immer wieder Gegenstand von Anfragen. Die Gründe, weshalb Bund und Kanton den Verteilschlüssel nicht publizieren, sind dieselben. Der Regierungsrat sieht von einer periodischen Publikation eines jeweilig tagesaktuellen Verteilschlüssels ab, weil der Verteilschlüssel ohne spezifische Kenntnisse des Asylwesens nicht interpretiert werden kann. So unterliegen Soll-Ist-Abweichungen teilweise Schwankungen, welche eine Gemeinde nicht beeinflussen kann. Zu berücksichtigen sind nämlich nicht nur jene Personen, die das kantonale Amt für Migration vom Bund direkt zugewiesen bekommt und den Gemeinden bevölkerungsproportional verteilt. Ins Gewicht fallen nämlich zusätzlich jene Personen, die im Rahmen eines Kantonswechsels, Familiennachzugs oder Geburt hinzukommen.

Folglich braucht es Kenntnisse über die Asylstatus, Zuweisungspraxen, die rechtlichen Voraussetzungen, vereinbarte Transfers sowie weitere Faktoren, die eine Zuweisung beeinflussen können, um den Verteilschlüssel nachvollziehen zu können. Vorübergehende kurzfristige Abweichungen vom Verteilschlüssel liegen oftmals ausserhalb des Einflussbereichs einer Gemeinde (z. B. bei Kantonswechsel, Familiennachzug oder Geburten) und können erst zeitverzögert über die kantonale Zuweisung kompensiert werden. Das Amt für Migration ist denn auch bestrebt, mittels seiner Zuweisungen dafür zu sorgen, dass der Verteilschlüssel unter den Schwyzer Gemeinden unter Inkaufnahme kurzfristiger Abweichungen eingehalten wird.

2.2.2 Ist der Kanton bereit, den Lead zu übernehmen und nicht die ganze Verantwortung den Gemeinden zu überlassen. Kann der Kanton zwischen den Gemeinden stärker koordinieren und somit eine zentrale Funktion in der Koordination der einzelnen Ressourcen der Gemeinden übernehmen?

Für eine Zentralisierung der Unterbringung in der Gemeinde beim Kanton fehlt die rechtliche Grundlage. Zudem widerspricht selbige dem expliziten Willen des kantonalen Gesetzgebers, welcher die Zuständigkeit der Gemeinde sowohl bei der Unterbringung als auch bei der Integration betont. So wird im Migrationsgesetz festgehalten, dass die vom Bund zugewiesenen Personen nach dem Aufenthalt in einem kantonalen Durchgangszentrum, gemäss innerkantonalem Verteilschlüssel, einer Gemeinde zugewiesen werden und die zugewiesenen Personen in dieser Gemeinde Wohnsitz begründen (§ 12 MigG, siehe auch: § 23 MigG, § 12 – 14 MigV). Ebenso ist in § 8 Bst. c MigG i. V. m. § 17 MigV vorgesehen, dass die Gemeinden für die Integration der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sorgt und diese fördert, wobei der Kanton die Gemeinden nach § 18 MigV unterstützt.

Der Kanton nimmt den Gemeinden jedoch bereits heute vielfältige Aufgaben ab, um diese zu entlasten, sei dies bei den Sprachkursen, beim gemeinnützigen Beschäftigungsprogramm, den Informationsveranstaltungen für ausländische Personen, den integrativen Brückenangeboten oder dem Job-Coaching. Diese Entlastungsmassnahmen werden vom Kanton derart umfassend übernommen, dass der Verband der Schwyzer Gemeindeangestellten im Asylwesen seine Tätigkeit einstellen und sich auflösen konnte.

2.2.3 Wo hat der Kanton noch Kapazität (personell und in Bezug auf Unterkünfte)? Wie ist der genaue Stand der kantonalen Notunterkünfte?

Das kantonale Amt für Migration und insbesondere der Fachbereich Asylwesen arbeitet derzeit auf Hochtouren und leistet erhebliche Überstunden. Gleiches gilt bei den Verantwortlichen in den Gemeinden. Zusammenfassend darf indes festgestellt werden, dass die anspruchsvolle Situation dank hoher Einsatzbereitschaft aller Beteiligten und der guten Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Privaten und Kanton bewältigt werden kann.

Auf der Ebene der kantonalen Unterbringung hat der Kanton die Unterbringungskapazität binnen weniger Wochen vervierfacht und drei weitere Kollektivzentren eröffnet. Es stehen dem Kanton mittlerweile 236 Plätze für ukrainische Schutzsuchende und 160 Plätze für die übrigen Asylsuchenden zur Verfügung. Zusätzliche weitere 60 Plätze stehen als Reserve bereit. Insgesamt sind dies 456 Betten. Des Weiteren werden in diesen Wochen im Rahmen der Eventualplanung zusätzliche Unterkünfte evaluiert und die Vorbereitungsarbeiten werden dahingehend vorangetrieben, dass deren Inbetriebnahme zeitnah erfolgen könnte.

Keine dieser kantonalen Unterkünfte ist auf die dauerhafte Unterbringung von Schutzsuchenden angelegt – deshalb auch der Begriff «Durchgangszentren». Die Funktionen der Durchgangszentren sind die Abfederung der Zuweisungen durch den Bund, die mit einer Vorankündigung von 24 Stunden erfolgen, und – im Normalfall – die Vorbereitung auf das Gemeindeleben (§ 11 MigG i. V. m. § 12 Abs. 3 MigV). Die anschliessende Unterbringung erfolgt, wie vom kantonalen Gesetzgeber vorgesehen, in den Gemeinden (§ 12 Abs. 2 und 3 MigG i. V. m. § 17 MigV).

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatssekretär; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Volkswirtschaftsdepartement; Medien.

Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteher

Andreas Barraud, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 30. Mai 2022